

## **Richtlinien**

### **über die Aufgrabungen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Rad- und Gehwegen in der Gemeinde Rückersdorf**

**vom 15. September 2011**

#### **1. Genehmigungspflicht**

Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen einer Aufbruchgenehmigung, verbunden mit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Gemeinde Rückersdorf in deren Funktion als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde.

Die Arbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerkskammer für das Straßenbauhandwerk eingetragen sind. Dies ist dem Bauamt vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

#### **2. Anträge und Aufbruchgenehmigung**

Anträge auf Aufbruchgenehmigung (siehe Anlage 2) sind für jede Baustelle gesondert, rechtzeitig vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Bauamt einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, im **Maßstab 1:500** mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils **2-facher Ausfertigung** beizufügen.

#### **3. Erteilung der Aufbruchgenehmigung**

##### **3.1 Zustimmung zu den Arbeiten**

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

##### **3.2 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung**

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (siehe Anlage 3) erforderlich.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis (siehe Anlage 4) einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern/Wechselbehältern/Bauzäunen/Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

## **4. Beginn und Abwicklung der Arbeiten**

### **4.1 Voraussetzungen**

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Bauamt Rückersdorf eine Baubeginnanzeige (siehe Anlage 5) bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige (siehe Anlage 6) zuzusenden. Die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung, sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Bei einer voraussichtlich abzusehenden Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

### **4.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft**

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

### **4.3 Grenzpunkte**

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

### **4.4 Vorbegehung und Beweissicherung**

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes Rückersdorf eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

### **4.5 Verkehrssicherung**

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in unbedingt notwendigem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen.

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Rückersdorf, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Bauamtes Rückersdorf festgestellt, so ist dieses berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Gemeinde Rückersdorf durch den Antragsteller zu unterrichten.

Die Gemeinde Rückersdorf kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken, sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Gemeinde Rückersdorf ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Gemeinde Rückersdorf berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

#### **4.6 Verschmutzungen**

Gemäß § 32 StVO und Art. 16 Bay.StrWG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Rückersdorf hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen bei drohender Unfallgefahr auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

#### **4.7 Leitungen und Einbauten**

Vor Beginn der Arbeiten sind rechtzeitig vorher bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern die Auskünfte über Leitungen und evtl. Einbauten einzuholen.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

#### **4.8. Ausführung der Arbeiten**

Für die Ausführung der Arbeiten sind die technischen Bedingungen (siehe Anlage 7) bindend. Notwendige erforderliche Abweichungen von diesen Bestimmungen sind rechtzeitig vorher vom Bauamt genehmigen zu lassen.

#### **4.9 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen**

Das Bauamt Rückersdorf behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Rückersdorf zu versagen.

#### **5. Kostentragung**

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufrichtung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Im Zuge dieser Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rückersdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühren werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **6. Haftpflicht**

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Rückersdorf oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Die Gemeinde ist von solchen Ansprüchen freizustellen.

#### **7. Aufbruchsperr**

Nach dem Neu-/Umbau oder einer vollständigen Instandsetzung von Verkehrsflächen behält sich die Gemeinde Rückersdorf vor, eine Aufbruchsperr von bis zu fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung für Straßen mit Aufbruchsperr wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt. Müssen Straßen aufgrund technischer Erfordernisse (z. B. Einführung neuer Technologien) innerhalb der Sperrfrist aufgedeckt werden, sind Wertminderungszuschläge in folgender Höhe (netto-Angaben) zu zahlen:

Natursteinpflaster:	30,- €/m <sup>2</sup>
Plattenbeläge:	20,- €/m <sup>2</sup>
Rechteckbetonpflaster:	10,- €/m <sup>2</sup>
Bituminöse Befestigungen:	15,- €/m <sup>2</sup>

Die Schutzfristen und Wertminderungszuschläge entfallen bei unvorhersehbaren Aufbrucharbeiten, deren Erfordernis nachweislich vor dem Straßenneubau nicht vorlag.

## **8. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten**

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Bauamt sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 2 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

## **9. Abnahme**

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

## **10. Gewährleistung**

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Der Auftraggeber ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die hier genannten Auftraggeber sind auch verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Gemeinde. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

## 11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien gelten ab dem 01. Oktober 2011 und treten an die Stelle der bislang verwendeten Aufbruchgenehmigungen.

Rückersdorf, den 16.09.2011

**Gemeinde Rückersdorf**



*Wiesner*  
**Wiesner**  
**1. Bürgermeister**

## Anlage 1: Ansprechpartner der Gemeinde Rückersdorf

Gemeinde Rückersdorf  
Bauamt  
Hauptstraße 20  
90607 Rückersdorf  
Tel.: 0911/570 54 21  
Fax: 0911/570 54 40

### **Bauamt (Verwaltung)**

Gerhard Barth                      Tel.: 0911/570 54-25  
E-Mail: [bauamt@rueckersdorf.de](mailto:bauamt@rueckersdorf.de)

### **Bauhof (Technik)**

Stefan Zinner                      Tel.: 0911/570 54-30  
E-Mail: [bauhof@rueckersdorf.de](mailto:bauhof@rueckersdorf.de)

### **Planauskünfte Strom/Wasser**

Strom: Jörg Czyperreck      Tel.: 0911/570 54-43  
E-Mail: [werke.rueckersdorf@t-online.de](mailto:werke.rueckersdorf@t-online.de)

Wasser: Thomas Pöllet      Tel.: 0911/570 54-43  
E-Mail: [werke.rueckersdorf@t-online.de](mailto:werke.rueckersdorf@t-online.de)

### **Planauskünfte Kanal**

Gerhard Barth                      Tel.: 0911/570 54-25  
E-Mail: [bauamt@rueckersdorf.de](mailto:bauamt@rueckersdorf.de)

Sina Schmer                      Tel.: 0911/570 54-33  
E-Mail: [s.schmer@rueckersdorf.de](mailto:s.schmer@rueckersdorf.de)

### **Straßenverkehrsbehörden**

#### Gemeindestraßen

Gemeinde Rückersdorf  
Hauptstraße 20  
90607 Rückersdorf  
Tel.: 0911/570 54-25  
E-Mail: [bauamt@rueckersdorf.de](mailto:bauamt@rueckersdorf.de)

#### Bundes- und Kreisstraße (Hauptstraße und Kirchgasse)

Landratsamt Nürnberger Land  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Peg.  
Tel.: 09123/950-6314  
09123/950-6315  
E-Mail: [verkehrsrecht@nuernberger-land.de](mailto:verkehrsrecht@nuernberger-land.de)



## Anlage 2

### Antrag auf Genehmigung einer Baumaßnahme in öffentlichen Verkehrsbereichen

Gemeinde Rückerdorf  
Bauamt  
Hauptstraße 20  
90607 Rückersdorf

Hiermit beantragen ich/wir

Name, Vorname	
Str., Hs.Nr.	
PLZ, Wohnort	
telefonisch erreichbar	
E-Mail	

die Genehmigung folgender Baumaßnahme im öffentlichen Straßenbereich:

(Bezeichnung des Bauortes mit Straße und Hs.Nr. und genaue Beschreibung der Baumaßnahme)
--

Die Baumaßnahme wird durchgeführt von:

Firmenname	
Str., Hs.Nr.	
PLZ, Wohnort	
telefonisch erreichbar	
E-Mail	
verantwortlicher Bauleiter	

Die Baumaßnahme wird durchgeführt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Die vorgenannte Firma ist in der Handwerksrolle des Straßenbauerhandwerks eingetragen und der Nachweis ist beigefügt:  ja  nein  
(ohne diesen Nachweis erfolgt keine Genehmigung!)

Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist durch die bauausführende Firma rechtzeitig, mindestens eine Arbeitswoche vorher, bei der Gemeinde Rückersdorf zu beantragen.

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Rückersdorf oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller und seine bauausführende Firma als Gesamtschuldner.

Weiter ist dem Antragsteller bekannt, dass er die Gewährleistungspflichten zu tragen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre und beginnt mit der schriftlichen Abnahme und gleichzeitiger Übernahme durch die Gemeinde Rückersdorf.

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





# Anlage 4

Name des Antragstellers


Rückersdorf, den  
Telefon:

An die  
Gemeinde Rückersdorf  
Hauptstraße 20  
90607 Rückersdorf

## Antrag auf Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund (gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG))

Hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> die Aufstellung eines Baugerüstes  | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.) |
| <input type="checkbox"/> das Aufstellen von Maschinen (Bagger, Kräne, Betonmischmaschinen, Bauwagen usw.) | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Warenautomaten                      |
| <input type="checkbox"/> das Lagern von festen Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial)                   | <input type="checkbox"/> Container   |

nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen:

Bezeichnung der Verkehrsfläche:  
(z.B. Schillerstraße vor Haus Nr. 26)

Aufstellungs- oder Ablagerungsort:

Ausmaß der Aufstellung/Ablagerung:  
(auch benötigte Fläche)  
Plakat-Anzahl und Plakat-Größe

Zweck/Grund der Aufstellung/Ablagerung:

Beginn:

Voraussichtliche Dauer der Sondernutzung:

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Bemerkungen:

(Unterschrift)

**Allgemeine Bedingungen für die Erteilung  
der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund**

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muß möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muß die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, daß die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.

## **Anlage 5:**

**Absender:**

An die  
Gemeinde Rückersdorf  
Bauamt  
Hauptstraße 20  
90607 Rückersdorf

### **Baubeginnanzeige**

Es wird hiermit der Beginn der nachstehend beschriebenen Baumaßnahme  
zum            angezeigt.

**Ort der Baumaßnahme:**

**Art der Baumaßnahme:**

Es wird versichert, dass alle erforderlichen Auskünfte über Ver- und  
Entsorgungsleitungen von den zuständigen Trägern eingeholt wurden und alle  
weiteren erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Als verantwortlicher Bauleiter wird benannt:

Name, Vorname:

tel. Erreichbarkeit:

---

Stempel/Unterschrift ausführendes Unternehmen



## **Anlage 6:**

**Absender:**

An die  
Gemeinde Rückersdorf  
Bauamt  
Hauptstraße 20  
90607 Rückersdorf

## **Fertigstellungsanzeige**

**Ort der Baumaßnahme:**

**Art der Baumaßnahme:**

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsrichtlinien der Gemeinde Rückersdorf hergestellt worden. Es wird um Abnahme gebeten.

---

Stempel/Unterschrift ausführendes Unternehmen



## **Anlage 7**

### **Allgemein technische Bedingungen**

#### **1. Allgemeines**

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes zur Genehmigung vorzulegen und gemäß Anlage 8 in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Gemeinde übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde Rückersdorf entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Rückersdorf, anerkannt wurde. Bei Bedarf ist eine Frostschutzschicht von 10 bis 20 cm Dicke einzubauen.

#### **2. Verfüllung und Verdichtung**

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von  $> 45 \text{ MN/m}^2$  auf dem Erdplanum gefordert (ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert  $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$ ).

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind der Gemeinde Rückersdorf unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen.

#### **3. Kreuzende Leitungen**

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minimieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht minimiert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Zustimmung der Gemeinde Rückersdorf dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.

#### **4. Andere betroffene Leitungen**

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der

Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

## **5. Niederschlagswasser**

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

## **6. Unterbrechung der Arbeiten**

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Gemeinde schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

## **7. Sicherung von städtischem Eigentum**

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Verkehrszeichen und Ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen, sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit der Gemeinde Rückersdorf gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstige Baumaßnahmen“ von (Anlage 8) ist zu beachten.

## **8. Fahrbahnmarkierungen**

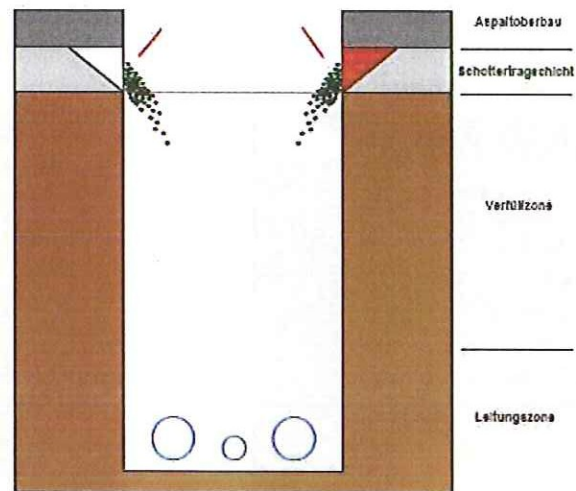
Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen 2002“ (ZTV-M 02) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

## **9. Wiederherstellung der Straßenoberfläche**

Bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB 97 / 06 und der RStO 01 in Verbindung mit den nachfolgend dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z. B. Sammelstraße, Nebenstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

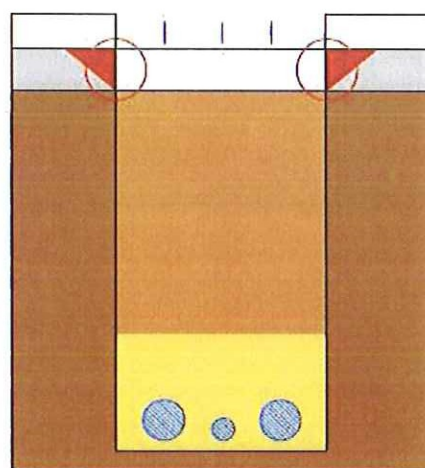
# Folgeschäden durch Aufgrabungen

## Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



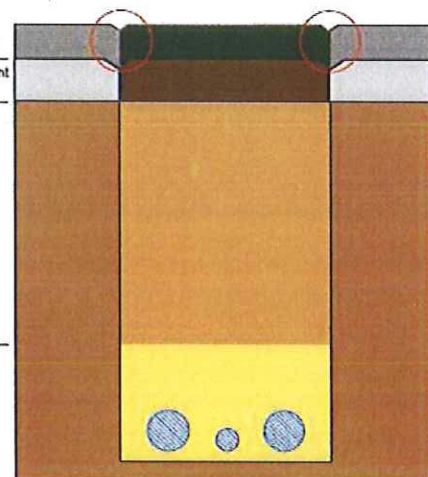
## Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich  
nicht ausreichend möglich



## Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildungen

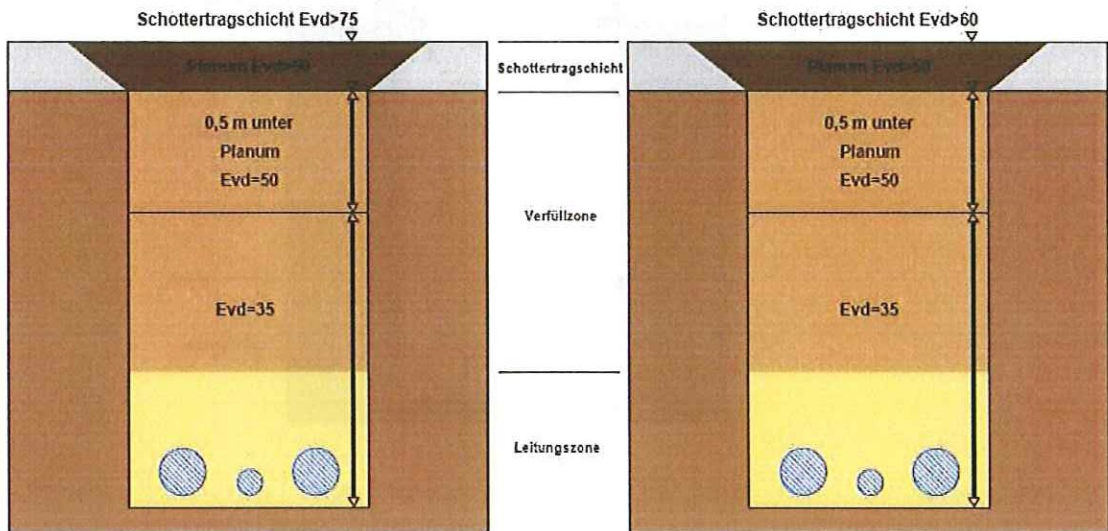


# Verdichtung

## Dynamischer Plattendruckversuch EvD (MN/m<sup>2</sup>)

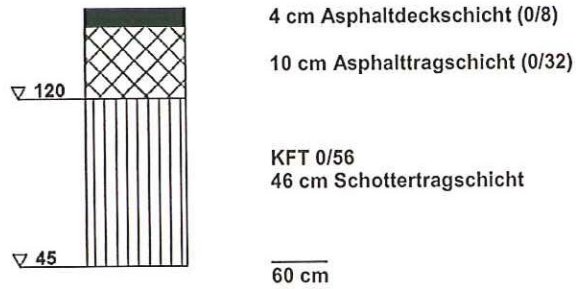
Sammelstraßen

Nebenstraße



# Regelbauweisen für Aufgrabungen in der Gemeinde Rückersdorf

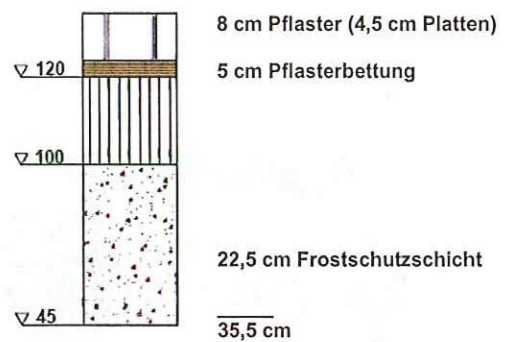
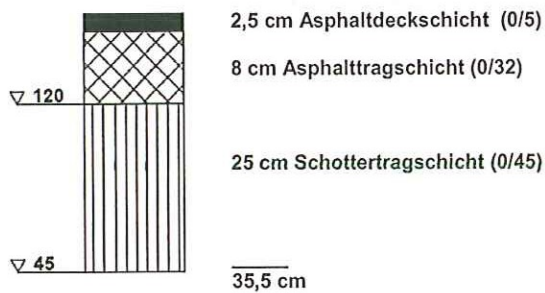
## Sammelstraßen



## Nebenstraßen

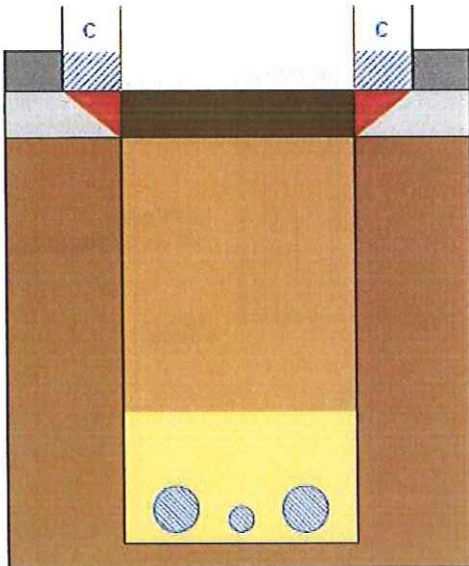


## Geh- und Radwege



## Abtreppung des Asphaltoberbaus

Rücknahme (c)  
des Asphaltoberbaus



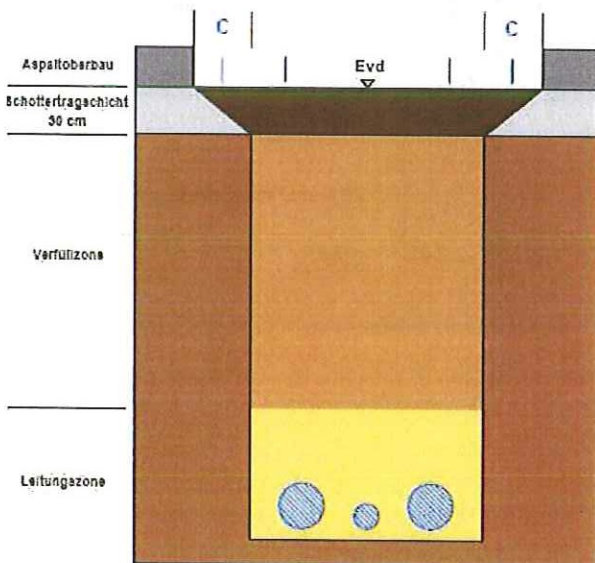
bei einer Grabentiefe bis 2 m  
beträgt c mindestens 15 cm

bei einer Grabentiefe von mehr als 2 m  
beträgt c mindestens 20 cm

Nachverdichten  
der Schottertragschicht

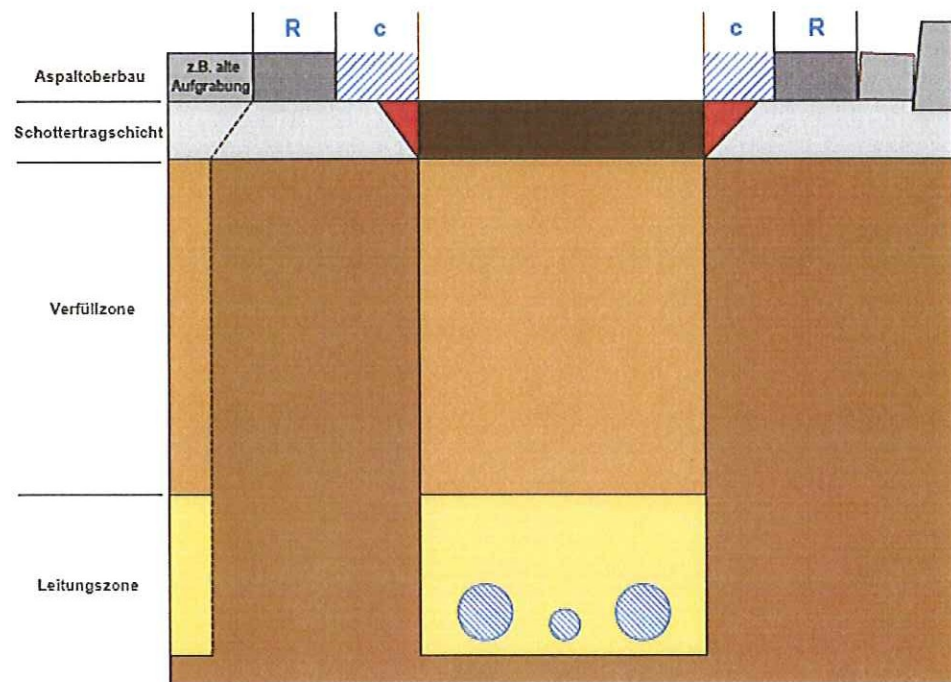
Sammelstraßen  $E_{vD} = 75 \text{ MN/m}^2$

Nebenstraße  $E_{vD} = 60 \text{ MN/m}^2$



## Reststreifen des Asphaltoberbaus

Entfernen des Reststreifens bis zu einer alten Aufgrabung oder bis zur Rinne



Der Reststreifen ist zu entfernen, wenn er kleiner als 35 cm ist. Ist er größer als 35 cm ist mit dem Bauamt der Gemeinde Rückersdorf Rücksprache zu halten.



## **Anlage 8:**

### **Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen**

#### **1. Entfernung von Bäumen**

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Rückersdorf entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an die Gemeinde zu richten.

#### **2. Schutz des Stammes**

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

#### **3. Schutz der Baumkronen**

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

#### **4. Schutz des Wurzelbereiches**

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d. h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Fachbereich Grünflächen – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

#### **5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen**

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit- Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

## **6. Schäden an Bäumen**

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

## **7. Sanierungsmaßnahmen**

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdf Flächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

## **8. Durchführung der Schutzbestimmung**

Die auftragsnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich der Gemeinde Rückersdorf den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist der Bauhof zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

**9. Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Gemeinde Rückersdorf durchzuführen.**

**10. Dieses Merkblatt wird Bestandteil der technischen Bedingungen bei Aufbruchsgenehmigungen und Vertragsbestandteil/Angebotsbedingungen in Verdingungsangelegenheiten (Vorbemerkungen). Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.**